

Bujinkan Dojo Ilmenau e. V.

-Satzung-

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Kampfsportlern und führt den Namen **Bujinkan Dojo Ilmenau** , nachfolgend BDI genannt und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau führt der Verein den Namenszusatz "e.V.". Juristischer Sitz des Vereines ist Ilmenau.

§ 2

Definition

1. Bujinkan Budo Taijutsu im Sinne dieser Satzung ist die traditionelle japanische Kampfkunst, unter der Autorität von Sensei Masaaki Hatsumi, Japan, und eine der traditionellen japanischen Budo - Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig - seelische Entwicklung des Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit vieler Menschen gefördert werden.
2. Kennzeichnend für Bujinkan im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, daß jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und daß durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

§ 3

Zweck

Zweck des BDI ist:

1. die traditionellen asiatischen Kampfkünste zu pflegen und zu fördern, sowohl in der Kampfkunst des Bujinkan Budo Taijutsu als auch anderer Lehren und Schulen
2. die Mitglieder in Lehre und Technik des Bujinkan Budo Taijutsu als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
3. das Bujinkan Budo Taijutsu in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder zu regeln.
4. Der BDI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der BDI ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDI dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben bzw. Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des BDI.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze für die Tätigkeit

1. Das BDI steht auf der Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
2. Das BDI fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Bujinkan Budo Taijutsu.
3. Das BDI tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Bujinkan Budo Taijutsu-Ausübung und Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.
4. Das BDI ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein.

§ 5

Aufgaben

Das BDI erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Erteilung von Kampfkunst - Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
2. Durchführung von Kampfkunst - Lehrgängen und - Veranstaltungen.
3. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Kampfkunst-Veranstaltungen.
4. Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
5. Ausbildung von Fach - Übungsleitern und Prüfern für Bujinkan Budo Taijutsu.

§ 6

Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen unbescholtenen Ruf besitzt und sich zu den Satzungen des Vereins bekennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als passive Mitglieder anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich nicht mehr am Training des BDI teilnehmen. Die Mitgliedsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Das passive Mitglied hat 50% des für die Gruppe der Erwachsenen festgelegten Beitrages zu entrichten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
2. Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
3. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
das Vereinseigentum schonend zu behandeln, sowie
den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

1. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
3. Das BDI und seine Beauftragten haften nicht für durch die Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden, sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des BDI können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9

Ehrungen

1. Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören erhalten eine besondere Auszeichnung.
2. Auf Beschluß der Hauptversammlung können verdienstvolle Förderer der Kampfkünste zu Ehrenmitgliedern des BDI ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigtes Mitglied des BDI. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und haben alle Rechte eines normalen Mitgliedes.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BDI. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Aufnahmeantrages keine Ablehnung zugeht. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligem Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluß
 - Tod des Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
 - Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Die Kündigung ist jedoch nur möglich, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestand. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des BDI oder Teile hiervon.

§ 12

Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.
2. Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlußverfügung zulässig.
3. Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.
Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluß ab ist das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr berechtigt irgendwelche Zeichen zu tragen, welche

die Zugehörigkeit zum Verein dokumentieren

Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluß keinerlei zivil -, straf - oder kosten rechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.

§ 13

Revisionskommission

Diese Kommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie hat die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung des Vereins im finanztechnischen Sinne zu prüfen.

§ 14

Beiträge

1. Mitglieder des BDI sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Hauptversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest. Beitrag und Aufnahmegebühr schließen die kostenlose Ausfertigung eines BDI - Passes ein.
3. Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden im Einzugsermächtigungsverfahren durch Lastschrift jeweils im April und Oktober für das laufende Halbjahr abgerufen.
4. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.
5. Bei Überschreitungen des Zahlungstermins um mehr als ein Jahr wird das Mitglied ausgeschlossen und eine Vollstreckung erwirkt.

§ 15

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 16

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des BDI und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - b. Feststellung der Stimmberechtigung;
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - d. Beschlußfassung über die Tagesordnung;
 - e. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache;
 - f. Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen;
 - g. Neuwahl des Vorstandes;
 - h. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr;
 - i. Änderung der Satzung (soweit beantragt);
 - j. Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung;
 - k. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung;
 - l. Verschiedenes und
 - m. Beendigung der Hauptversammlung.
5. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht

§ 17

Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Geschäftsführer
 - c. Schriftführer
 - d. bis zu 4 Beisitzern
1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.
2. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Hauptversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

4. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
5. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen. Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Mitglieder kommissarisch in das betreffende Amt berufen.
6. Die Beisitzenden Personen werden Vom Vorstand einberufen und erfüllen verschiedene Aufgaben innerhalb des erweiterten Vorstandes.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

1. Zur Beratung über Angelegenheiten des BDI sowie zur Entscheidung über besondere Aufgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Der Vorsitzende leitet das BDI. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 - b. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Weiterhin führt der Geschäftsführer die Aufsicht über alle finanziellen Aufgaben des BDI; er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom Vorsitzenden schriftlich genehmigt sein.
 - c. Der Schriftführer des BDI sorgt für die Werbung des Vereins in Wort, Schrift und Bild. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindung mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt sie.

§ 19

Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

1. Bei Hauptversammlungen besitzen alle anwesenden aktiven Mitglieder ab 16 Jahren je eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
3. Jede Hauptversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluß gefaßt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
6. Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
7. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden, soweit von den

Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
10. Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20

Protokolle

1. Über jede Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 21

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22

Ordnungen

1. Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand des BDI vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 23

Auflösung

1. Nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des BDI beschließen.
2. Zur Auflösung des BDI ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
3. Bei Auflösung des BDI oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BDI an den Thüringer Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 01.10.1999 in Ilmenau von der Gründerversammlung beschlossen und auf der Hauptversammlung vom 4. November 2005 geändert.

Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Hierfür zeichnet der Vorstand:

(Vor- / Zuname, Anschrift, Beruf, eigenhändige Unterschrift)

(Vor- / Zuname, Anschrift, Beruf, eigenhändige Unterschrift)

(Vor- / Zuname, Anschrift, Beruf, eigenhändige Unterschrift)

(Vor- / Zuname, Anschrift, Beruf, eigenhändige Unterschrift)